Planungsverband der Gemeinden
Albachten-Bösensell-Nienberge-Roxel
- Der Verbandsvorsteher -

Roxel, den 25. Mai 1973

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan "Roxeler Straße II" in der Gemeinde Nienberge

Der Bebauungsplanentwurf für das Gebiet "Roxeler Straße II" wurde bereits 1969 erstellt. Die zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 2 Abs. 5 BBauG zu diesem Entwurf gehört. Auf Grund der Stellungnahme der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen - Bezirksstelle Münster - wurde anschließend ein Lärmschutzgutachten wegen der Nähe dieses Baugebietes zur BAB Hansalinie und EB 54 eingeholt. Der Gutachter äußerte sich positiv zur Ausweisung des Gebietes. Um endgültige Sicherheit zu erlangen, wurde ein weiteres Gutachten bei der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz in Auftrag gegeben. Grundlage für die Berechnung des Schallpegels war nicht die DIN 18oo5 sondern der sogenannte Wirkpegel, der einzelne Schallereignisse stärker berücksichtigt. Bei der Beurteilung wurde davon ausgegangen, daß längs der EB 54 ein lückenloser Wall in einer Höhe von mindestens 8,- m über Fahrbahn angelegt wird.

Die Anlegung dieses Walles ist gesichert. Mit dem Ankippen der Bodenmassen wurde bereits begonnen. Verträge mit den Grundstückseigentümern und dem Unternehmer der die Kippe betreibt, sind abgeschlossen. Der Gutachter kommt zu dem Schluß, daß die Bebauung des Gebietes "Roxeler Straße II" bei Vorhandensein des Walles vertretbar ist. Die zulässigen Richtwerte werden zeitweise geringfügig überschritten. Dabei muß berücksichtigt werden, daß der Wall genau wie im Bereich der BAB Hansalinie in die Landschaft eingeplant wird und in weiten Teilen wesentlich höher als 8,- m über Fahrbahnoberkante liegen wird. Dazu kommt, daß die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz bei ihrer Berechnung des Wirkpegels die Werte (Kfz/h auf der BAB und EB 54) für 198o zugrunde gelegt hat. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die auf dem gesamten Wall vorgesehene Bepflanzung eine weitere zusätzliche Lärmminderung bewirken.

Die bisher im südlichen Planbereich vorgesehene Gewerbeansiedlung ist entfallen, so daß von dorther Beeinträchtigungen des Wohngebietes nicht mehr erfolgen können.

Die Entwässerung des Gebietes ist über einen Hauptsammler, der bereits für dieses Gebiet mit geplant und dimensioniert ist, möglich und vorgesehen.

Die Stromversorgung obliegt den VEW.

Die Wasserversorgung erfolgt durch das Wasserwerk für das nördlich westfälische Kohlenrevier in Gelsenkirchen.

Die Erschließungskosten werden nach überschläglicher Berechnung

a) für die Kanalisation	rd.	720.000,-- DM
b) für den Straßenbau	rd.	1.280.000,-- DM
c) für die Straßenbeleuchtung	rd.	100.000,-- DM
insgesamt	rd.	2.100.000,-- DM

betragen.

Die vorstehende Begründung hat in der Zeit vom 04. Juni bis 05. Juli 1973 einschl. öffentlich ausgelegen.

4401 Roxel, 24. November 1973

Amtsverwaltung Roxel
- Der Amtsdirektor -
I.A.